

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Nexperto GmbH

1. Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsvorfälle der NEXPERTO GmbH, ansässig in der Heisinger Str. 15, 87437 Kempten (Lieferung und Installation von Telekommunikationsanlagen, Lieferung von Rechnersystemen mit und ohne Software, Reparaturen, Installationen, Beratungen, Lieferungen und Leistungen anderer Art), im Folgenden NEXPERTO genannt. Sie sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge und gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, sofern sie nicht ausdrücklich abgeändert werden. Abweichende Bedingungen des Bestellers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn diesen nicht gesondert widersprochen wird. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

(2) Änderungen der Bedingungen werden bei Dauerschuldverhältnissen dem Besteller schriftlich angezeigt. Die geänderten Bestimmungen werden als solche gekennzeichnet. Sie gelten als vereinbart, wenn der Besteller das Dauerschuldverhältnis fortsetzt, ohne innerhalb einer angemessenen Frist zu widersprechen.

2. Lieferungen und Leistungen

(1) Angebote, Kostenvorschläge und Preislisten von NEXPERTO verstehen sich als unverbindlich und freibleibend, soweit diese nicht ausdrücklich in Schriftform als verbindlich bezeichnet werden. Für die Richtigkeit von technischen Daten und sonstigen Angaben in Herstellerprospekten wird keine Haftung übernommen. Technische Änderungen, im Rahmen des Zumutbaren, bleiben vorbehalten und sind durch den Vertragspartner hinzunehmen, sofern die vereinbarten Leistungsdaten erreicht werden.

(2) Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von NEXPERTO, jedoch spätestens mit der Annahme der Lieferung durch den Kunden zustande.

(3) Inhalt und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von NEXPERTO.

Bei einer wesentlichen Änderung der vertraglichen Pflichten durch NEXPERTO, zum Zweck der Anpassung an die Belange des Kunden, kann NEXPERTO dem Auftraggeber den erforderlichen Mehraufwand in Rechnung stellen. Dies gilt auch für eine umfangreiche Prüfung, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung oder Erweiterung möglich ist, soweit NEXPERTO schriftlich darauf hingewiesen hat.

(4) Die Angabe von Lieferfristen und Terminen sind unverbindlich, sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart.

(5) Teillieferungen in einem zumutbaren Umfang sind zulässig und werden gesondert in Rechnung gestellt.

(6) Eingetretener Verzug von Lieferungen und Leistungen kann gegenüber NEXPERTO nur dann geltend gemacht werden, wenn bei Auftragsbestätigung ein schriftlicher Fixtermin vereinbart wurde und eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung erfolglos verstrichen ist. Ein Verzug ist ausgeschlossen, wenn der Grund des Verzugs in der Nichtbelieferung oder verspäteten Lieferung durch einen Lieferanten von NEXPERTO zu vertreten ist. NEXPERTO verpflichtet sich in diesem Fall jedoch, den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Im Falle der Nichtlieferung sind die dafür geleisteten Gegenleistungen dem Auftraggeber zu erstatten.

(7) Schadensersatzansprüche aufgrund leichter Fahrlässigkeit bei Lieferverzug sind ausgeschlossen.

(8) Bei Eintritt höherer Gewalt (Streik etc.) oder nicht durch NEXPERTO zu vertretende Umstände verlängern sich Liefertermine und Leistungen für NEXPERTO um eine angemessene Frist. Dieser Sachverhalt gilt ebenso für geschuldete Leistungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen bei Pflege- und Serviceverträgen.

(9) Bei Lieferung von Waren durch NEXPERTO oder durch einen beauftragten Dritten erfolgt der Versand ab Werk/Lager auf Gefahr des Auftraggebers. Die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes geht mangels abweichender Vereinbarung spätestens auf den Auftraggeber über, sobald unsererseits die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder einer sonstigen, zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen übergeben wurde. Auch bei Durchführung des Transports durch uns oder bei Übernahme der Transportkosten durch uns findet der Gefahrübergang statt.

(10) Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und Mangelhaftigkeit zu überprüfen. Erkennbare Beschädigungen und Mängel sind unverzüglich schriftlich, hinreichend deutlich anzugeben. Andernfalls gilt die Ware als vollständig und unbeschädigt geliefert, es sei denn der Mangel war bei Überprüfung nicht erkennbar.

(11) Eine Schadensanzeige hat in Form von §438 HGB zu erfolgen. Rücknahme mangelfrei gelieferter Waren ist ausgeschlossen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Alle Preise verstehen sich in Euro entsprechend der Angaben in unseren Angeboten, Preislisten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen, jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung entsprechenden Höhe.

(2) Versandkosten, Installation, Schulung und sonstige Nebenleistungen sind im Preis nicht inbegriffen, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

(3) Zusatzleistungen, die nicht in der Preisliste oder dem Angebot enthalten sind, sind gesondert nach Aufwand zu vergüten.

(4) Liegt zwischen Vertragsschluss und vereinbarter Lieferzeit ein Zeitraum von mehr als sechs Wochen und erhöhen sich währenddessen die Preise unserer Lieferanten, so ist NEXPERTO mit Ablauf von sechs Wochen seit Vertragsschluss zur Anpassung des vereinbarten Preises berechtigt. Auf Verlangen wird dem Auftraggeber ein entsprechender Nachweis ausgehändigt.

(5) Soweit nicht anders vereinbart, sind entstandene Forderungen sofort ab Rechnungserhalt ohne jeden Abzug fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Lieferung.

(6) Bei Projektaufträgen, welche Warenlieferungen und Dienstleistungen enthalten, NEXPERTO berechtigt Abschlagszahlungen für bereits geleistete Teilleistungen zu stellen. Dies gilt für die Vorfinanzierung von Waren gleichermaßen.

(7) Befindet sich der Kunde mit der Zahlung im Verzug, so muss er mit Verzugszinsen in Höhe von 9% p. a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank rechnen. Die Verzugszinsen fallen bei Überschreitung des Zahlungszieles auch ohne Mahnung an. Das Recht zur Geldendmachung weiterer Schadensforderungen bleibt darüber hinaus ausdrücklich vorbehalten.

(8) Der Kunde muss damit rechnen, dass NEXPERTO Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anrechnet. Sind bereits Kosten der Rechtsverfolgung wie Mahnkosten entstanden, so kann NEXPERTO Zahlungen des Kunden zunächst auf diese Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anrechnen.

(9) Bei Zahlungsverzug oder Änderung der Bonität des Auftraggebers, ist NEXPERTO berechtigt, Lieferungen und Leistungen Zug um Zug gegen Bahrzahlung, Vorkasse oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

4. Eigentumsvorbehalt

(1) NEXPERTO behält das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn NEXPERTO sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. NEXPERTO ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(3) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an NEXPERTO in Höhe des mit uns vereinbarten Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. NEXPERTO wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(4) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag von NEXPERTO. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache oder der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt NEXPERTO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller dieser auch solche Forderungen an NEXPERTO ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; NEXPERTO nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

(5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

5. Haftung und Gewährleistung

(1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach §377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von NEXPERTO gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung von NEXPERTO einzuholen.

(3) Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so kann NEXPERTO die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist NEXPERTO stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist (14 Tage) zu geben.

Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, welche nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so sind für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls Mängelansprüche ausgeschlossen.

(6) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von NEXPERTO gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(7) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

(8) NEXPERTO greift bei Installation und Pflege auf Systemsoftware und -komponenten Dritter zurück. NEXPERTO übernimmt deshalb keinerlei Haftung, dass die Systemsoftware mit der vorhandenen Hardware des Bestellers zusammenarbeitet.

(9) Für Datenverluste und unsachgemäße Datensicherung durch den Besteller übernimmt NEXPERTO keine Haftung. NEXPERTO ist nicht verpflichtet den Besteller darauf hinzuweisen. Für Datenverluste in Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten oder bei schriftlichen Beauftragung dieser haftet NEXPERTO nur, wenn grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(10) Verändert der Besteller eine von NEXPERTO gelieferte Sache, oder fügt eigenmächtig fremde Bauteile hinzu, so ist Haftung und Gewährleistung seitens NEXPERTO ausgeschlossen. Gleiches gilt bei eigenmächtiger Installation von Software oder ähnlichem.

(11) Alle weiteren oder anderen, als die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit sich aus diesen Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Die gesetzlichen Regelungen zum Verbrauchsgüterkauf bleiben hiervon unberührt.

6. Schutzrecht und Urheberrecht

(1) Der Besteller ist nicht befugt, Software zu verändern, zu vervielfältigen, zu kopieren, zur Verwendung auf nicht kompatibler Hardware anzupassen oder in sonstiger Weise zu bearbeiten. Das Recht auf Erstellen von Sicherungskopien bleibt davon unberührt.

7. Mitwirkungspflicht

(1) Der Besteller wird notwendige Daten und Informationen, zeitgerecht zur Verfügung stellen.

(2) Der Besteller ist für Bereitstellung ausreichender Ressourcen und Informationen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verantwortlich. Er wird nach Aufforderung von NEXPERTO für die Verfügbarkeit der erforderlichen Anzahl kompetenter Mitarbeiter aus fachlicher und EDV-technischer Sicht und für ausreichende Rechnerkapazitäten wie Speicher, Prozessorleistung und Leitungskapazitäten sorgen.

(3) Wenn NEXPERTO es für erforderlich hält, stellt der Kunde eine Testumgebung (Hardware mit aktuellem Softwarestand, insbesondere das den späteren Einsatzbedingungen entsprechende Betriebssystem und die entsprechende Serversoftware) zur Verfügung.

(4) Sowie Fehler oder Beeinträchtigungen der Funktionalität der Leistungen von NEXPERTO auftreten, wird der Besteller NEXPERTO unverzüglich unter Angabe von Zeitpunkt und Fehlerspezifikation sowie Name und Telekommunikationsdaten (Telefon, E-Mail) des meldenden und zuständigen Mitarbeiters davon unterrichten.

(5) Der Besteller ist für den störungsfreien Betrieb der Einrichtungen zur Fernwartung und -pflege, insbesondere stabile Datenleitungen und -schnittstellen verantwortlich.

8. Datenschutz und Geheimhaltung

(1) NEXPERTO speichert die im Rahmen der Vertragsanbahnung und -abwicklung benötigten Daten des Kunden (z. B. Adresse und Bankverbindung).

(2) Durch die Verbindung eines Netzwerks mit dem Internet entsteht die Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung von Daten. Insbesondere sensible Daten muss der Besteller daher durch eigene Sicherungsmaßnahmen vor unberechtigtem Zugriff schützen.

(3) Beide Vertragspartner werden vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihnen im Rahmen des Vertrags bekannt werden, vertraulich behandeln. Software betreffende Unterlagen wie Dokumentationen und vor allem der Source-Code sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

9. Laufzeit und Kündigung

(1) Bei Pflegeverträgen kann der Besteller frühestens 9 Monate nach Vertragsschluss ordentlich kündigen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 12 Monate, wenn er nicht 3 Monate vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Vertragspartner zahlungsunfähig wird, gegen ihn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und nicht als unbegründet abgelehnt ist oder die Durchführung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- der anderen Partei die Ausübung einer wesentlichen Vertragspflicht länger als 30 Tage aufgrund höherer Gewalt unmöglich ist (Nr.2 Pkt. 8),
- die andere Partei Vertragspflichten verletzt und diese Verletzung auf schriftliche Aufforderung des Vertragspartners nicht innerhalb einer angemessenen Frist von 10 Werktagen beendet wird.

(3) Eine Abmahnung bzw. Fristsetzung ist entbehrlich, sofern die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aufgrund der Schwere des Pflichtverstoßes als unzumutbar erscheint, ein Erfolg nicht zu erwarten ist oder eine sofortige Kündigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt erscheint.

(4) Eine fristlose Kündigung kommt grundsätzlich nicht in Betracht, sofern diese Vertragspflichtverletzung unwesentlich ist, so dass nach Abwägung aller Umstände eine fristlose Kündigung nicht als angemessen erscheint.

(5) Für den Besteller gilt als wichtiger Grund darüber hinaus, wenn NEXPERTO eine wesentliche Preiserhöhung vornimmt und zwar mit einer Frist von 2 Wochen zum Inkrafttreten der neuen Entgelte/Preise.

(6) Preiserhöhungen durch NEXPERTO sind innerhalb von Dauerschuldverhältnissen unter Angabe eines konkreten Grundes und bis zu einer Erhöhung von 10 Prozent pro Kalenderjahr von der ausgehenden Basis als unwesentliche und zumutbare Preiserhöhung hinzunehmen. NEXPERTO kann frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und höchstens einmal pro Jahr eine Anpassung von Bestandsverträgen vornehmen.

(7) Für NEXPERTO ergibt sich darüber hinaus ein wesentlicher Kündigungsgrund, wenn der Kunde mit seiner Zahlung um mehr als zwei Monate ab Fälligkeit in Verzug gerät.

10. Mitteilungen

(1) Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.

(2) Die E-Mail muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten.

(3) Für unverschlüsselt im Internet übermittelte Daten ist eine Vertraulichkeit nicht gewährleistet.

(4) Eine im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen zugewandene E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend.

(5) Die Verbindlichkeit der E-Mail und damit der Textform gilt für alle Erklärungen, die die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt. Ausgeschlossen ist die Textform dagegen bei einer Kündigung, bei Maßnahmen zur Einleitung oder Durchführung eines Schiedsverfahrens, sowie Erklärungen, die von einem Vertragspartner ausdrücklich abweichend von dieser Vereinbarung in schriftlicher Form verlangt werden.

11. Sonstiges

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kempten, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(4) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.